

ANITA HUBERT

Ergänzungsleistungen



**Wenn die AHV oder
IV nicht reicht**

*Mit allen
neuen Regeln
der EL-Reform
2021*

Beobachter
EDITION

Vorwort

Am 1. Januar 2016 wurden die Ergänzungsleistungen 50 Jahre alt. Dies war mit ein Grund, diesen Beobachter-Ratgeber herauszugeben. Fünf Jahre später wurde das Ergänzungsleistungsgesetz revidiert – auf 2021 wurde die Revision umgesetzt. In dieser aktualisierten Auflage finden Sie alle Neuerungen auf einen Blick ab Seite 164.

Denn bis heute wissen viele Anspruchsberechtigte nicht, dass sie zusätzlich zu ihren Renten Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben. Sie glauben noch immer, es handle sich dabei um Sozialhilfe oder Almosen.

Dieser Ratgeber möchte Sie ermutigen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Er zeigt Ihnen, wann Sie Ergänzungsleistungen beantragen können, und erklärt, wie diese berechnet werden. In Kapitel 2 finden Sie alle Ausgaben, die Sie geltend machen können, in Kapitel 3 die Einnahmen, die angerechnet werden. Diese beiden Kapitel können Sie zum Nachschlagen benutzen, wenn Sie Ihre EL-Berechnung erhalten haben.

Kapitel 4 behandelt das Thema, zu dem an der Beobachter-Hotline die meisten Fragen gestellt werden: Was passiert, wenn man das Vermögen verschenkt oder ausgegeben hat?

Wer pflegebedürftig ist und im Heim wohnt, ist oft auf EL angewiesen. Wie dann gerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 5. Zudem finden Sie dort Budgetvorschläge und weitere Tipps, wie man mit knappen Finanzen den Alltag bestreiten kann. Und schliesslich lesen Sie in Kapitel 6, wie Sie sich wehren, wenn Sie mit dem Entscheid der EL-Stelle nicht einverstanden sind.

Ich freue mich, wenn Ihnen dieser Ratgeber als Wegweiser durch den EL-Dschungel dient und wenn Sie sich getrauen, nachzufragen und sich für Ihre Ansprüche einzusetzen.

Anita Hubert
Januar 2021

55 Jahre Ergänzungsleistungen

Am 1. Januar 1966 ist das Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft getreten. Nach 55 Jahren hat das Parlament das Gesetz nun einer Revision unterzogen. Die Ergänzungsleistungen, eine Erfolgsgeschichte, dank der viele Generationen von Rentnerinnen und Rentnern genug zum Leben haben.

Die Bundesverfassung verlangt, dass die AHV- und die IV-Renten das Existenzminimum decken. Doch weder im Jahr ihrer Einführung noch aktuell konnten und können Rentner allein mit der AHV- oder der IV-Rente ihren Lebensunterhalt bestreiten. Deshalb wurden die Ergänzungsleistungen geschaffen. Sie waren als Übergangslösung gedacht bis zur Einführung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge, der Pensionskassen. Mit den Renten aus der 1. und der 2. Säule, so die Absicht, sollten Rentnerinnen und Rentner genügend Mittel zur Verfügung haben, um über die Runden zu kommen.

Wozu dienen die Ergänzungsleistungen?

Die Erwartung der Existenzsicherung hat sich nicht für alle erfüllt. Zwar funktioniert das System der beiden unterschiedlichen Säulen AHV und Pensionskasse im Vergleich zum Ausland heute gut, doch noch immer sind knapp 48,5 Prozent der Invalidenrentner und 12,7 Prozent der Altersrentnerinnen auf die Zuschüsse über die Ergänzungsleistungen angewiesen. Und die Tendenz ist steigend: 2019 wurden insgesamt 5,2 Milliarden Franken Ergänzungsleistungen ausgezahlt – doppelt so viel wie im Jahr 2000. 2019 bezogen 337 000 Menschen solche Zahlungen. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV waren über doppelt

so viele Frauen wie Männer auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Das zeigt, dass die EL mehr denn je dringend nötig sind.

Auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind heute einerseits junge Menschen mit Behinderung. Sie verdienen – wenn überhaupt – nur wenig und sind deshalb keiner Pensionskasse angeschlossen. Eine weitere grosse Bezugsgruppe sind pflegebedürftige ältere Menschen. Leben sie in einem Heim, reichen die Renten und das Ersparte meist nicht, um die hohen Kosten zu decken. So ersetzen die Ergänzungsleistungen einerseits fehlende Pensionskassenleistungen und andererseits die nicht vorhandene Schweizer Pflegeversicherung.

Die Ergänzungsleistung als Auffangbecken

Seit etlichen Jahren stehen die Schweizer Sozialversicherungen unter enormem Spardruck. Revisionen bei der AHV oder Invalidenversicherung führen zu Leistungsabbau. Hier dienen die Ergänzungsleistungen als Lückenfüller. Rentner, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren können, erhalten die dringend benötigten Mittel über die EL. Auch die Kostenexplosion bei den Krankenkassenprämien kann manches Budget ins Wanken bringen. In die Berechnung der Ergänzungsleistungen sind die hohen Krankenkassenkosten miteinbezogen, werden also mitfinanziert.

So gleichen die Ergänzungsleistungen die Probleme anderer Sozialversicherungen aus. Zum Glück – gäbe es die EL nicht, wären viele Rentnerinnen und Rentner auf Sozialhilfeleistungen oder auf Almosen angewiesen; Altersarmut wäre in der Schweiz allgegenwärtig.

Die EL-Reform 2021

Die Kosten der EL steigen massiv; im letzten Jahrzehnt haben sich die Ausgaben verdoppelt. Das blieb von der Politik nicht unbemerkt. Zahlreiche politische Vorstösse verlangten den Um- und Abbau der Ergän-

zungsleistungen. So wurde am 22. März 2019 vom Parlament eine Ergänzungsleistungsrevision beschlossen, die sogenannte EL-Reform.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Mietzinsmaxima wurden je nach Region zwischen 10 und 25% erhöht.
- Eine Vermögensschwelle wird eingeführt – alleinstehende Personen mit einem Vermögen ab 100 000 Franken und Ehepaare mit mehr als 200 000 Franken erhalten keine EL, dabei wird selbstbewohntes Wohneigentum nicht berücksichtigt.
- Der Vermögensfreibetrag wird gesenkt für Einzelpersonen auf 30 000 Franken, für Ehepaare auf 50 000 Franken.
- Das Vermögen, das übermäßig ausgegeben oder auf das verzichtet wurde, wird angerechnet, als ob es noch vorhanden wäre.
- Erben von EL-Bezügern werden rückerstattungspflichtig, dies ab einem Erbe von 40 000 Franken.
- Der Lebensbedarf für Kinder unter 11 Jahren wird gesenkt, dafür können jedoch neu Auslagen für die Kinderbetreuung berücksichtigt werden.
- Bei der Krankenkassenprämie wird die Durchschnittsprämie der Region, höchstens aber die tatsächliche Prämie als Ausgabe berücksichtigt.

Der Übergang vom alten zum neuen Gesetz

Steht bisherigen EL-Bezügern durch die Reform ein höherer EL-Betrag zu, so erhalten sie diesen ab dem Jahr 2021. Wird die monatliche Ergänzungsleistung aufgrund der neuen Bestimmungen tiefer als bisher oder entfällt gar, wird dem EL-Bezüger noch während 3 Jahren der bisherige EL-Betrag ausbezahlt.

Weitere Informationen zur EL-Reform finden Sie im Anhang ab Seite 164.

Die anrechenbaren Ausgaben im Überblick

Wie Sie bereits gesehen haben, können Sie Ergänzungsleistungen beantragen, wenn Ihre Einnahmen nicht mehr ausreichen, um den minimalen Lebensunterhalt zu decken. Für die Berechnung Ihres Anspruchs werden Ihre Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt. Was versteht die EL-Stelle unter Ausgaben? Wie werden diese berechnet?

Welche Ausgaben Sie in welcher Höhe in Ihrem Antrag auf Ergänzungsleistungen geltend machen können, ist gesetzlich geregelt, und zwar abschliessend. Ausnahmen sind im Ergänzungsleistungsgesetz nicht vorgesehen. Folgende Ausgabenposten werden angerechnet:

- Lebensbedarf (siehe Seite 36)
- Wohnkosten, das heisst die Miete, die Auslagen für Wohneigen-tum oder die Kosten für ein Heim (siehe Seite 39)
- Krankheitskosten (siehe Seite 53)
- Weitere genau definierte Auslagen, zum Beispiel Alimente
- Erlass der Serafe-Gebühren (siehe Seite 62)

Wie diese Ausgabenposten in die EL-Berechnung einfließen, sehen Sie im folgenden Beispiel einer alleinstehenden AHV-Rentnerin, die in einer Mietwohnung lebt.



KLARA H. HAT EINE AHV-RENTEN von 2100 Franken monatlich, dazu kommt eine Pensionskassenrente in der Höhe von 466.65 Franken. Beides zusammen reicht nicht aus, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Wohnungsmiete von Frau H.

beträgt 1210 Franken im Monat, die Krankenkassenprämie 470 Franken. Aus der Berechnung der EL-Stelle ergibt sich ein monatlicher Zustupf von 278 Franken. Die Krankenkassenprämie wird direkt an die Kasse überwiesen.

EL-BERECHNUNG FÜR KLARA H.

Jährliche Ausgaben

Lebensbedarf	Fr. 19 610.–
Bruttomietzins (Region 3) (siehe Seite 40)	Fr. 14 520.–
Betrag Krankenkassenprämien	Fr. 5 640.–
Total Ausgaben	Fr. 39 770.–

Jährliche Einnahmen

AHV-Rente	Fr. 25 200.–
Pensionskassenrente	Fr. 5 600.–
Total Einnahmen	Fr. 30 800.–

Differenz = jährliche Ergänzungsleistungen **Fr. 8970.–**

Betrag Krankenkassenprämien (wird direkt an Krankenkasse gezahlt)	– Fr. 5 640.–
Jährliche EL-Zahlung	Fr. 3 330.–
Monatliche EL-Zahlung	Fr. 278.–

EL-Beträge werden immer auf den nächsten Franken aufgerundet.

Krankenkasse, Krankheitskosten und weitere Auslagen

Ein weiterer gewichtiger Ausgabenposten ist die Krankenkassenprämie. Auch sie wird in der EL-Berechnung berücksichtigt. Zudem können Sie zusätzliche Krankheitskosten geltend machen.

Und schliesslich gibt es eine Reihe weiterer Ausgaben, die von den Ergänzungsleistungen anerkannt werden, Alimente zum Beispiel. Zudem müssen EL-Bezüger keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen.

Betrag für die Krankenkassenprämie

Nebst dem Lebensbedarf und den Wohnkosten wird Ergänzungsleistungsbezügern ein jährlicher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung angerechnet. Dieser entspricht der tatsächlichen Prämie, höchstens aber der Durchschnittsprämie der Wohnregion (inkl. Unfalldeckung). Der Pauschalbetrag wird seit Januar 2014 direkt an die Krankenkasse überwiesen – Sie selber erhalten die Ergänzungsleistungen abzuglich dieses Betrags ausgezahlt.

Je nach Kanton und Prämienregion ist der Betrag, den Sie für Ihre Krankenkasse erhalten, unterschiedlich hoch. Die für Ihre Wohnregion massgebenden Durchschnittsprämien finden Sie unter www.admin.ch (→ Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → Landesrecht → Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit → Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung → 831.309.1).



TIPP Da die effektive Prämie, höchstens aber die durchschnittliche Prämie Ihrer Wohnregion, berücksichtigt wird, lohnt es sich für EL-Bezüger nicht mehr, Sparmodelle abzuschliessen wie z. B. höhere Franchisen.



URTEIL Eine IV-Rentnerin lebt in einem Heim im Kanton Basel-Stadt. Ihr Wohnkanton Solothurn anerkennt bei den Ausgaben seine Krankenkassenpauschale in der Höhe von 4776 Franken. Das Bundesgericht entscheidet, dass der Wohnkanton die Prämie von Basel-Stadt übernehmen muss, in diesem Fall eine Pauschale von 6408 Franken jährlich (9C_312/2016 vom 19.1.2017).

Die Zusatzversicherungen werden in der EL-Berechnung nicht berücksichtigt. Möchten Sie eine bestehende Zusatzversicherung behalten, müssen Sie diese aus Ihrem Lebensbedarf finanzieren.



INFO Pünktlich zum Pensionsalter erhalten Sie von verschiedenen Versicherern sogenannte Pflegeversicherungen angeboten. Diese Produkte versichern eine schwere Pflegebedürftigkeit, die Leistungen erhält man nach einer Wartezeit von 720 Tagen oder zwei Jahren. Doch ist nach dieser langen Wartezeit kaum jemand im geforderten Ausmass pflegebedürftig. Nach zwei Jahren schwerer Pflegebedürftigkeit sind die Betroffenen entweder wieder gesund, in einer tieferen Pflegeklasse oder aber verstorben. Hinzu kommt, dass die EL zusammen mit der Krankenkasse die Pflegekosten von EL-Bezügern jeweils übernimmt. Wenn jemand aber eine Pflegeversicherung hat, die sich an den Kosten beteiligt, verringert sich dadurch der EL-Anspruch. Eine Pflegeversicherung lohnt sich also nicht.

Die massgebenden Einnahmen im Überblick

Bereits im Ausgabenkapitel haben Sie gesehen, dass Sie Ergänzungsleistungen erhalten, wenn Ihre Einnahmen nicht mehr ausreichen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Welche Einnahmen sind nun bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebend? Welche Einnahmen bleiben unberücksichtigt? Antworten finden Sie in diesem Kapitel.

Folgende Einnahmeposten fliessen in die Berechnung Ihrer Ergänzungsleistungsansprüche ein:

- Renten (siehe Seite 68)
- Taggelder (siehe Seite 73)
- Erwerbseinkommen (siehe Seite 76)
- Teile Ihres Vermögens (siehe Seite 89)
- Alimentenzahlungen (siehe Seite 99)

Nicht berücksichtigt werden in der EL-Berechnung folgende Einnahmequellen: eine allfällige Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträge, Integritätsentschädigungen, Zuwendungen von Verwandten sowie Sozialhilfeleistungen und Stipendien (mehr dazu auf Seite 101).

Wie die verschiedenen Einnahmen in der EL-Berechnung berücksichtigt werden, sehen Sie im folgenden Beispiel eines alleinstehenden EL-Bezügers, der mehrere Renten bezieht.



GÉRARD J. HAT EINE AHV-RENTE von 1333.35 Franken monatlich, eine Pensionskassenrente von 466.65 Franken sowie eine zehnprozentige Unfallrente von 300 Franken monatlich.

Das reicht ihm nicht zum Leben. Seine Wohnung kostet 1370 Franken pro Monat, für die Krankenkasse zahlt er 510 Franken Prämie. Von den Ergänzungsleistungen erhält er 905 Franken pro Monat, der Betrag für die Krankenkassenprämien wird direkt an die Kasse überwiesen.

EL-BERECHNUNG FÜR GÉRARD J.

Jährliche Ausgaben

Lebensbedarf	Fr. 19 610.–
Bruttomietzins (Maximum Region 1)	Fr. 16 440.–
Betrag Krankenkassenprämien	Fr. 6 120.–
Total Ausgaben	Fr. 42 170.–

Jährliche Einnahmen

AHV-Rente	Fr. 16 000.–
Pensionskassenrente	Fr. 5 600.–
Rente der Unfallversicherung	Fr. 3 600.–
Total Einnahmen	– Fr. 25 200.–

Differenz = jährliche Ergänzungsleistungen **Fr. 16 970.–**

Betrag Krankenkassenprämien (wird direkt an Krankenkasse gezahlt)	– Fr. 6 120.–
Jährliche EL-Zahlung	Fr. 10 850.–
Monatliche EL-Zahlung	Fr. 905.–

EL-Beträge werden immer auf den nächsten Franken aufgerundet.

Das Vermögen an die Kinder weitergeben?

Lässt sich das mühsam ersparte Eigenheim durch eine Schenkung an die Nachkommen oder einen Erbvorbezug «in Sicherheit» bringen? Und kann man anschliessend Ergänzungsleistungen beziehen? Diese Frage wird an der Hotline des Beobachters häufig gestellt.

Die Antwort lautet: Nein. Das verschenkte Vermögen wird angerechnet, als ob es noch vorhanden wäre.

Mit der EL-Revision 2021 wird neu auch übermäßig verbrauchtes Kapital eingerechnet, wie wenn es noch vorhanden wäre. Wann ein Vermögensverbrauch als übermäßig erachtet wird, finden Sie auf Seite 114.

Schenkung und Erbvorbezug

Der Wunsch vieler Rentner ist verständlich: Ein Leben lang haben sie gespart und ein bescheidenes Vermögen angehäuft. Gern würden sie es ihren Kindern vererben. Doch die Pflegekosten im Alter drohen, den Sparbatzen in wenigen Jahren zu verschlingen. Da liegt der Gedanke nahe, zum Beispiel das Haus frühzeitig auf die Kinder zu über schreiben und die später nötige Pflege mit Ergänzungsleistungen zu finanzieren.

Doch so einfach lässt sich dies nicht realisieren: Haben Sie Ihr Vermögen oder Teile davon verschenkt, wird dieses Geld – falls Sie EL beziehen wollen – berücksichtigt, wie wenn es noch vorhanden wäre.

Im Fachjargon spricht man von «Vermögensverzicht». Es gibt auch keine Verjährung für verschenktes Vermögen. Selbst wenn Sie Ihr Kapital vor 20 Jahren verschenkt haben, wird es heute angerechnet. Allerdings nicht vollumfänglich: Ab dem zweiten Folgejahr nach einer Schenkung werden pro Jahr 10 000 Franken vom verschenkten Betrag nicht mehr berücksichtigt. Die Ausgleichskassen gehen davon aus, dass ein Rentner selber jährlich 10 000 Franken von seinem Ersparnen verbrauchen würde.

! **ACHTUNG** Diese 10 000 Franken gelten auch, wenn Sie mehrere Personen beschenkt haben. Sämtliche Schenkungen werden zusammengezählt, und dieser Betrag wird ab dem zweiten Folgejahr um jährlich 10 000 Franken reduziert.

! **ALS DER MANN VON KATJA T. STARBT**, war sie 76. Er hat ihr 250 000 Franken hinterlassen. Davon hat sie ihrem Sohn 100 000 geschenkt. Mit 80 kann Frau T. nicht mehr allein leben und tritt ins Pflegeheim ein. Die Kosten von 7000 Franken monatlich übersteigen ihr Budget. Da die Schenkung vier Jahre zurückliegt, werden Frau T. noch 70 000 Franken angerechnet (Reduktion ab dem zweiten Folgejahr: 3 Jahre à 10 000 Franken).

VERMÖGENSBERECHNUNG FÜR KATJA T.

Vermögen	Fr. 150 000.-
Verschenktes Vermögen	Fr. 100 000.-
Abzug: Fr. 10 000.-	
ab dem 2. Folgejahr	– Fr. 30 000.-
Total Vermögensverzicht	Fr. 70 000.-
Bruttovermögen	Fr. 220 000.-

Die EL fangen hohe Pflegekosten auf

Ganz plötzlich ist es so weit: Ein Sturz, eine Krankheit, und Sie sind auf Pflege angewiesen. Vielleicht engagieren Sie die Spitäler, oder Private bieten Hilfe an. Für EL-Bezüger stellt sich in solchen Situationen schnell die Frage: Wie decke ich die zusätzlichen Kosten? Was, wenn ich weitere Hilfe brauche?

Antworten auf solche Fragen finden Sie in diesem Kapitel. Da viele Pflegebedürftige gern so lange wie möglich in ihren vier Wänden bleiben wollen, wird zuerst die Pflege zu Hause besprochen. Dann erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum Heimeintritt.

Pflege zu Hause

Pflege zu Hause heißt oft, dass Sie einen privaten oder gemeinnützigen Pflegedienst beanspruchen, eine Spitäler, kurz für spitäleexterne Pflege. Wenn Sie auf Pflege angewiesen sind, bleibt meist der grösste Teil der Haushaltsarbeit liegen. Dann werden hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen nötig.



KONRAD E. LEIDET ZUNEHMEND AN DEMENZ. Seine Frau Erna betreut ihn, soweit es ihr möglich ist. Als ihr die Pflege zu viel wird, wendet sie sich an die Spitäler. Eine Abklärung ergibt, dass man Herrn E. bei der täglichen Körperpflege helfen muss und dass seiner Frau die Kraft fehlt, ihn zu stützen. Zudem wird die Spitäler die Medikamente bereitstellen, da Frau E. mit der

Anzahl und Aufteilung zunehmend überfordert ist. Erna E. fühlt sich entlastet – nicht nur pflegerisch, sondern auch menschlich. Denn jetzt kommt täglich die Spitexhilfe vorbei, der sie erzählen kann, wie es läuft, und die am Alltag des Ehepaars teilnimmt.

Spitexleistungen

Die Spitex hilft zu Hause mit Pflegeleistungen, dazu gehören: Wundbehandlung, das Bereitstellen von Medikamenten, Körperpflege oder das Verabreichen von Spritzen. In erster Linie werden diese Kosten von der Krankenkasse übernommen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeleistungen vom Arzt verschrieben werden. Zudem benötigt die Spitexorganisation für die Anerkennung durch die Krankenkasse die kantonale Zulassung sowie eine Abrechnungsnummer bei der Krankenversicherung. Über die Krankenkasse können folgende Spitexleistungen abgerechnet werden:

- **Abklärung und Beratung:** zum Beispiel Abklären des Pflegebedarfs und Beratung zur Medikamenteneinnahme
- **Grundpflege:** zum Beispiel Beine einbinden, betten und lagern, Hilfe bei der Mund- und Körperpflege
- **Untersuchung und Behandlung:** zum Beispiel Blutdruck messen, Versorgen von Wunden, Infektionen oder Infusionen

Je nach Kanton kosten diese einzelnen Positionen unterschiedlich viel. Auch die Kosten, die Sie selber bezahlen müssen, sind kantonal verschieden, dürfen aber maximal 15.35 Franken pro Tag betragen. Diesen Betrag können EL-Bezügerinnen und -Bezüger als Krankheits- und Behinderungskosten zurückverlangen (siehe Seite 55).

Hauswirtschaftliche Leistungen

Die hauswirtschaftlichen Leistungen umfassen die Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen im Haushalt: zum Beispiel bei der Wäsche, die Sie nicht mehr selber erledigen können, beim Putzen, beim Einkaufen